

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 2004

über die Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas für 2007

(2004/654/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1419/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2005 bis 2019<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4,

gestützt auf den Bericht der Jury vom April 2004, der nach Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wurde,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission vom 30. April 2004 —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Stadt Luxemburg wird nach Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG zur Kulturhauptstadt Europas für 2007 erklärt.

*Artikel 2*

Die Stadt Sibiu wird nach Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG zur Kulturhauptstadt Europas für 2007 erklärt.

*Artikel 3*

Beide Städte ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung der Artikel 1 und 5 des Beschlusses Nr. 1419/1999/EG zu gewährleisten.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2004.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. O'DONOGHUE

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 1.